

Stadt Blaubeuren
Alb-Donau-Kreis

FRIEDHOFSSATZUNG

Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 15 Absatz 1, 39 Absatz 2 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg hat der Gemeinderat am 24.07.2018 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Widmung

- (1) Die Friedhöfe Blaubeuren, Gerhausen, Asch, Pappelau, Seißen, Sonderbuch und Weiler sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der im Stadtgebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der Tageszeit zu den bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden,
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
3. die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten in einer Weise zu betreten, die der Würde des Ortes nicht entspricht,
4. Tiere mitzubringen; ausgenommen hiervon sind Assistenzhunde, wie Blindenführhunde, Signalthunde, Diabetikerwarnhunde, Behindertenbegleithunde und Kombinationshunde sowie vergleichbare Gebrauchstiere,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet oder für Einzelfälle genehmigt.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Stadt Verträge mit Bestattungsunternehmen abschließen, welche diese Aufgaben im Namen und im Auftrag der Stadt erfüllen.

§ 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei doppelt belegbaren Wahlgräbern ist die Grabsohle 2,40 m tief.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre; bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre und bei Sternenkindern 6 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten zehn Jahren nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen von Vernachlässigung der Grabpflege nach § 20 Absatz 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 20 Absatz 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren

Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

GRABSTÄTTEN

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Stadt als Friedhofsträger. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen (§ 1 Absatz 1) werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber
 2. Urnenreihengräber im Urnengemeinschaftsfeld (Namensstelen und Namenssteine)
 3. Urnenreihengräber unter Bäumen
 4. Urnenstelen
 5. Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten
 6. Wahlgräber (Familien- und Etagengräber und Urnenwahlgräber)
 7. Erdrasengräber
 8. Urnenrasengräber
 9. Sternenkinder.
- (3) Es wird nicht jede Grabart auf allen Friedhöfen angeboten. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 8) zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

Verfügungsberechtigter ist -sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt- in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Absatz 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Diese Personen haben für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten das Grabgestaltungsrecht und die Pflegepflicht im Rahmen dieser Satzung. Auf den Friedhöfen werden Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr ausgewiesen.

- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Ein Reihengrab kann während und auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

Die Reihengräber der alternativen Bestattungsformen nach den §§11 a - g werden um ein einheitliches Gesamtbild zu gewährleisten, ausschließlich durch die Stadt angelegt, unterhalten und abgeräumt. Das Ablegen von Grabschmuck aller Art, insbesondere Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichter oder persönliche Andenken dürfen nur auf der bei der Gemeinschaftsgrabstätte gesondert ausgewiesenen Fläche niedergelegt werden.

Urnengräber – Allgemeines

Es sind nur biologisch abbaubare Urnen, die aus von Schwermetallen befreiten sowie organisch schadstofffreiem Material bestehen, zulässig.

Namen des oder der Verstorbenen und das Geburts- und Sterbedatum werden auf dem Namensstein von der Stadt angebracht (§§ 11a, 11c, 11e, 11f, 11g) Die Hinterbliebenen dürfen keine weiteren Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.

§ 11a

Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensstein

In der Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensstein wird jeder Urne ein bestimmter Beisetzungsplatz erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des oder der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsgrabstätte zugewiesen.

§ 11b

Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namenstele

In der Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namenstele wird jeder Urne ein bestimmter Beisetzungsplatz erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des oder der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsgrabstätte zugewiesen.

Die Stadt stellt einen Rohling zur Verfügung, aus welchem ein zugelassener Steinmetz eine individuelle Namenstele erstellen kann. Vor Aufstellung der Namenstele hat der Steinmetz der Friedhofsverwaltung einen Entwurf vorzulegen. Ohne Zustimmung der Stadt darf die Namenstele nicht aufgestellt werden. Die Hinterbliebenen dürfen keine weiteren Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.

§ 11c

Urnengemeinschaftsgrabstätten unter Bäumen

In der Urnengemeinschaftsgrabstätte wird jeder Urne ein bestimmter Beisetzungsplatz erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des oder der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsgrabstätte zugewiesen.

§ 11d

Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten

Anonyme Urnenbeisetzungen sind in den in § 11a und § 11b genannten Urnengemeinschaftsgrabstätten sowie auf dem Friedhof Blaubeuren in einem separaten Grabfeld möglich.

Anonyme Urnenbeisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt statt. Eine Trauerfeier kann für die oder den Verstorbene/n im Vorhinein abgehalten werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person des oder der Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.

§ 11e Urnenrasengräber

In der Urnenrasengrabanlage wird jeder Urne ein bestimmter Beisetzungsplatz erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des oder der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsgrabstätte zugewiesen.

§ 11f Erdrasengräber

In der Erdrasengräberanlage wird jeder Sarg ein bestimmter Beisetzungsplatz erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des oder der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsgrabstätte zugewiesen.

§ 11g Urnenstelen

In der Anlage für Urnenstelen wird jeder Urne ein bestimmter Beisetzungsplatz erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des oder der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsgrabstätte zugewiesen.

Nach Beendigung der Ruhezeit erfolgt eine Urnenbeisetzung in einer dafür eingerichteten Urnengrabanlage.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kinder) werden auf Antrag für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nutzungsrechte für Sternenkinder werden auf Antrag für die Dauer von 6 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann die Stadt das Nutzungsrecht für weitere Jahre erneuern. Eine jährliche Verlängerung sowie eine Verlängerung bis zu 20 Jahren ist möglich. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Stadt zu stellen.
Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber (Etagengräber oder Familiengräber) sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnengrabstätte. Zulässig sind, bei gleichzeitig laufender Ruhezeit, höchstens vier Urnen.

Bei den Urnengemeinschaftsgrabanlagen können Wahlgräber vergeben werden:

1. Urnenwahlgrab mit Namenstele
2. Urnenwahlgrab mit Namenstein
3. Urnenwahlgrab unter Bäumen
4. Urnenwahlgrab bei Rasengrab
5. Urnenwahlgrab bei Stele
6. Urnenstelen

Es gelten auch hier die allgemeinen Bedingungen nach §§ 11a; 11b, 11c, 11 e und 11g.

- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der folgenden Personen übertragen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nummern 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der/die Älteste nutzungsberechtigt.

- (8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätte nach dieser Satzung.

- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

- (11) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

GRABMALE UND SONSTIGE GRAB AUSSTATTUNGEN

§ 13 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof können Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein,
 2. Schriftrücken für weitere Inschriften können beschliffen sein,
 3. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein,
 4. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig,
 1. Grabmale und Grabausstattung mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 2. mit Lichtbildern, die größer als 35 cm² sind.

Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes Ausnahmen von den Vorschriften zulassen.

§ 14a Gestaltungsvorschriften für Erdgräber

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - auf einstelligen Grabstätten (Reihen- und Wahlgräber) bis zu 0,5 m² Ansichtsfläche,
 - auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten (Wahlgräber) bis zu 0,7 m² Ansichtsfläche.
- (2) Bei Erdbestattungen dürfen liegende Grabmale nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Sie dürfen höchstens 75 % der liegenden Grabflächen bedecken.

Die Höhe des Grabmals darf maximal 1,40 m ab Oberkante Einfassung betragen, wobei die Ansichtsfläche nach Absatz 1 nicht überschritten werden darf.

§ 14b Gestaltungsvorschriften für Urnengräber

- (1) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - auf einstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche,
 - auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche.
- (2) Die Höhe des Grabmals ab Einfassung darf bei Urnengräbern maximal 0,90 m ab Oberkante Einfassung betragen, wobei die Ansichtsfläche nach Absatz 1 nicht überschritten werden darf. Bei Urnengräbern ohne besondere Gestaltungsvorschrift sind liegende Grabmale grabflächendeckend gestattet.
- (3) An Urnenwänden, Urnengemeinschaftsfeldern und Urnenreihengräbern unter Bäumen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen und Ähnliches nur auf den dafür vorgesehenen Flächen angebracht oder abgelegt werden.

§ 15

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 cm mal 30 cm oder Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 einfach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 16

Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden. Die Fachkunde ist der Stadt, auf deren Verlangen, durch Urkunden nachzuweisen.

§ 17 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 18 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts grundsätzlich nicht entfernt werden. In besonderen begründeten Einzelfällen kann die Stadt Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der vorherigen schriftlicher Zustimmung der Stadt.
- (2) Werden Grabmale und sonstige Grabausstattungen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, so erfolgt keine Rückerstattung der für das Grab entrichteten Gebühr.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, einschließlich aller Fundamente, und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale, einschließlich aller Fundamente, und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 17 Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.
- (4) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) entfernt werden. Die Fachkunde ist der Stadt, auf deren Verlangen, durch Urkunden nachzuweisen.

HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 19 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. In Grabfeldern mit bauseits vorhandenen Einfassungen durch Platten zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 17 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Bei Erdbestattungen soll das Grab frühestens vier Monate nach Bestattung eingeebnet werden.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.
- (7) Anpflanzungen insbesondere Sträucher dürfen die maximale Grabmalhöhe bei Erdgräbern nach § 14 a von 1,40 m und bei Urnengräbern nach § 14 b von 0,9 m nicht überschreiten.

§ 20

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in den von dieser Satzung geforderten Zustand im Sinne des § 19 zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in den von dieser Satzung geforderten Zustand im Sinne des § 19 bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei Grabschmuck, der nicht den Bestimmungen dieser Satzung entspricht, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

BENUTZUNG DER AUFBAHRUNGSZELLE UND DER LEICHENHALLE

§ 21

Benutzung der Aufbahrungszelle

- (1) Die Aufbahrungszelle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten (§ 2 Absatz 1) sehen.
- (3) Die Särge sind spätestens eine Viertelstunde vor der Bestattung oder Trauerfeier endgültig zu schließen.

§ 21 a

Benutzung der Leichenhalle

Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bei der Aussegnungs- oder der Trauerfeier bis zur Bestattung. Sie darf vor der Trauerfeier nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 22

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die in § 4 Absatz 1 genannten Gewerbetreibenden und auch für deren Bedienstete.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Absatz 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen ungeachtet ihrer Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,

- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten in einer Weise betritt, die der Würde des Ortes nicht entspricht,
- e) Tiere mitbringt, ausgenommen Assistenzhunde, wie Blindenführhunde, Signalthunde, Diabetikerwarnhunde, Behindertenbegleithunde und Kombinationshunde, sowie vergleichbare Gebrauchstiere,
- f) auf dem Friedhof mit dem Fahrrad fährt,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- h) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
- i) Druckschriften verteilt.
- j) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 15 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 18 Absatz 1),
- 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
- 4. entgegen § 17 Absatz 1 Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.

BESTATTUNGSgebÜHREN

§ 24

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach dem jeweils geltenden Gebührenverzeichnis als Anlage zur dieser Friedhofsatzung erhoben.

§ 25

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 26

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - 1. bei Verwaltungsgebühr mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 27
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 28
Alte Rechte

Die Nutzungsdauer einzelner Grabstellen kann auf Antrag bei der Stadt auf die Ruhezeit der Verstorbenen verkürzt werden. Es erfolgt keine anteilige Rückzahlung der bereits beglichenen Gebühren.

Die Verlängerung eines bereits abgelaufenen Grabes erfolgt auf Antrag bei der Stadt. Die Kosten werden ab dem Jahr der Aufforderung bzw. des Antrages gerechnet und können nicht rückwirkend erhoben werden.

§ 29
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 13. April 1976 (zuletzt geändert am 26.01.2010) sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - vom 07.02.2006 (zuletzt geändert am 26.01.2010) außer Kraft.

Blaubeuren, den 24.07.2018

Jörg Seibold
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadtverwaltung Blaubeuren

**Anlage zur Friedhofssatzung vom 24.07.2018
- Gebührenverzeichnis -**

Nummer	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
<u>1.</u>	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	38,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	17,00 €
1.2.2	Zulassung befristet auf 5 Jahre	86,00 €
1.3.	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege befristet auf 5 Jahre	86,00 €
1.4.	Zustimmung zur Ausgrabung, Umbettung und Tieferlegung	86,00 €
<u>2.</u>	<u>Bestattungsgebühren</u>	
2.1	Verwaltungsgebühr	28,00 €
2.2	Grabaushub bei Särgen	
2.2.1	Gebühr für Herstellung eines einfachtiefen Grabes (ausheben und auffüllen)	370,00 €
2.2.2	Gebühr für Herstellen eines doppeltiefen Grabes (ausheben und auffüllen)	450,00 €
2.2.3	Gebühr für Herstellung eines Kindergrabes (ausheben und auffüllen)	150,00 €
2.3	Beisetzung von Aschen	
2.3.1	Verwaltungsgebühr	28,00 €
2.3.2	Gebühr für Herstellung eines Urnengrabes (ausheben und auffüllen)	150,00 €

2.4 Überlassung eines Reihengrabes

2.4.1	Kindergrab Personen unter 10 Jahren – Erdbestattung (ND 10 Jahre)	200,00 €
2.4.2	Reihengrab Personen ab 10 Jahre - Erdbestattung (ND 20 Jahre)	1.010,00 €
2.4.3	Reihenrasengrab - Erdbestattung mit Namensplatte und Grabpflege (ND 20 Jahre)	2.790,00 €
2.4.4	Reihenrasengrab – Urnenbestattung mit Namensplatte und Grabpflege – 1 Urne (ND 20 Jahre)	1.660,00 €
2.4.5	Urnenreihengrab – 1 Urne (ND 20 Jahre)	820,00 €
2.4.6	Urnengemeinschaftsgrab – anonym mit Grabpflege -1 Urne (ND 20 Jahre)	660,00 €
2.4.7	Urnengemeinschaftsgrab mit Namenstein und Grabpflege (Reihe) und Grabpflege – 1 Urne (ND 20 Jahre)	1.330,00 €
2.4.8	Urnengemeinschaftsgrab mit Namenstele und Grabpflege (Reihe) – 1 Urne (ND 20 Jahre)	1.960,00 €
2.4.9	Urnengemeinschaftsgrab unter Bäumen mit Namenstele und Grabpflege – 1 Urne (ND 20 Jahre)	2.630,00 €
2.4.10	Urnengemeinschaftsgrab unter Bäumen mit gemeinschaftlicher Namenstele und Grabpflege – 3 Urnen (ND 20 Jahre)	1.310,00 €
2.4.11	Sternenkinder mit Stern (ND 6 Jahre)	370,00 €
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.5.1	Wahlgrab je Einzelgrabfläche einfachtief (ND 20 Jahre)	1.210,00 €
2.5.2	Wahlgrab je Einzelgrabfläche doppeltief (ND 20 Jahre)	1.820,00 €
2.5.3	Doppelwahlgrab doppelbreit – 2 Särge (ND 20 Jahre)	2.430,00 €
2.5.4	Doppelwahlgrab doppelbreit und doppeltief – 4 Särge (ND 20 Jahre)	3.650,00 €
2.5.5	Urnenwahlgrab – bis zu 2 Urnen (ND 20 Jahre)	1.590,00 €
2.5.6	Wahlrasengrab – Urnenbestattung mit Namensplatte und Grabpflege – 2 Urnen (ND 20 Jahre)	2.390,00 €
2.5.7	Urnengemeinschaftsgrab mit Namenstein und Grabpflege und Grabpflege – 2 Urnen (ND 20 Jahre)	2.060,00 €

2.5.8	Urnengemeinschaftsgrab mit Namenstele und Grabpflege – 2 Urnen (ND 20 Jahre)	2.690,00 €
2.5.9	Urnengemeinschaftsgrab unter Bäumen mit Namenstele und Grabpflege – 2 Urnen (ND 20 Jahre)	3.360,00 €
2.5.10	Urnentelen (Weiler) – 2 Urnen (ND 20 Jahre)	2.010,00 €
2.5.11	Sternenkinder mit Stern	440,00 €
2.5.12	bei einer zusätzlichen Bestattung innerhalb des bereits erworbenen Nutzungsrechts wird die Verlängerung der Ruhefrist Tag genau abgerechnet	
2.6	Zusätzliche Bestattung in Wahlgräber	
2.6.1	zusätzliche Belegung über das bisher erworbene Nutzungsrecht hinaus (Pauschale)	600,00 €
2.6.2	individueller Zeitanteil, welcher über das bisher erworbene Nutzungsrecht hinaus geht wird Tag genau berechnet	
2.7	Verlängerung von Wahlgräbern	
2.7.1	individueller Zeitanteil, welcher über das bisher erworbene Nutzungsrecht hinaus geht wird Tag genau berechnet	
2.8	Benutzung von Leichenhallen und Aufbahrungszellen	
2.8.1	Benutzung der Leichenhalle in Blaubeuren	660,00 €
	bei Kindern unter 10 Jahren	330,00 €
2.8.2	Benutzung der Leichenhalle in Seißen	490,00 €
	bei Kindern unter 10 Jahren	245,00 €
2.8.3	Benutzung des überdachten Aussegnungsfläche in Gerhausen, Asch, Pappelau oder Sonderbuch	330,00 €
	bei Kindern unter 10 Jahren	165,00 €
2.8.4	Benutzung der Aufbahrungszelle	330,00 €
	bei Kindern unter 10 Jahren	165,00 €

Gebührenverzeichnis: Stand 24.07.2018